

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 11.12.2012
„Frauenförderung in öffentlich beeinflussten Gesellschaften“
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft)

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Gibt es Gesellschaften im Einflussbereich des Landes Bremen seiner Stadtgemeinde, in denen die mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) verbundene Verpflichtung Frauenbeauftragte zu bestellen und in Absprache mit diesen Frauenförderpläne zu erarbeiten bislang nicht erfüllt wurde – ggf. welche?
2. Welche Gründe haben jeweils dazu geführt, dass diese Vorgaben nicht erfüllt wurden?
3. Wie will der Senat sicherstellen, dass alle dem LGG unterliegenden Gesellschaften die in diesem Gesetz vorgeschriebene Frauenförderung, insbesondere die Bestellung von Frauenbeauftragten und Erarbeitung von Frauenförderplänen, zeitnah umsetzen?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 - 3

Die Senatorin für Finanzen berichtet im Auftrag des Senats der Bremischen Bürgerschaft im Abstand von zwei Jahren über die Durchführung des bremischen Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) (§ 16 Absatz 1 LGG). Der Bericht erstreckt

sich auf die Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, auf die Eigenbetriebe, die Sonderhaushalte, die Stadtgemeinde Bremerhaven und die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Land Bremen sowie die sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften.

Der Senat hat am 26.08.2008 beschlossen, den Geltungsbereich des LGG auf die im öffentlichen (Mehrheits-)Besitz befindlichen bremischen Gesellschaften des Landes und der Stadtgemeinde Bremen – mit Ausnahme der großen bremischen Mehrheitsgesellschaften GEWOBA, BLG und BSAG – auszuweiten (4. und 5. Sitzung der ehemaligen Senatskommission für öffentliche Unternehmen vom 20.05.2008 und 30.05.2008).

Die Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) für bremische Mehrheitsgesellschaften kann aus formellen Gründen nicht durch das Landesgesetz geregelt werden. Denn die interne Organisation der GmbH sowie die Betriebsverfassung liegen in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Dafür hat der Senat die „Regelungen zur Gleichstellung von Mann und Frau in Mehrheitsgesellschaften des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ beschlossen, die die wesentlichen Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes enthalten. Die entsprechende Regelung ist Bestandteil der Mustersatzung, an welche die Gesellschaftsverträge der bremischen Mehrheitsgesellschaften in den letzten Jahren angepasst worden sind. Dies konnte nahezu flächendeckend umgesetzt werden.

In o.g. Regelungen zur Gleichstellung von Mann und Frau ist in § 6 „Frauenbeauftragte“ erläutert, dass in jeder bremischen Mehrheitsgesellschaft, in der ein Betriebsrat zu wählen ist, eine Frauenbeauftragte sowie eine Stellvertreterin zu wählen sind.

In § 1 „Frauenförderpläne“ wird erläutert, dass zum Abbau der Unterrepräsentation (vgl. § 1 Abs. 3) der Frauen jene bremische Mehrheitsgesellschaften Frauenförderpläne aufstellen müssen, welche über mehr als 20 Beschäftigte verfügen. Die Frauenförderpläne sollen Zielvorgaben und einen Zeitrahmen enthalten.

In einem aufwändigen Verfahren wurden nach einem Probelauf mit Daten des Jahres 2009 erstmals für das Jahr 2010 umfangreiche Echtdaten zum Personal von den genannten bremischen Mehrheitsgesellschaften durch die Senatorin für Finanzen erhoben und im Personalbericht 2011 - Band III: Bericht über die Umsetzung des LGG 2010 ausgewertet.

Dabei wurden folgende Mehrheitsgesellschaften nicht berücksichtigt, da deren Personalbestand zu gering ist und die Regelung damit nicht greift:

- Performa Nord GmbH
- Besitzgesellschaft Science Center Bremen GmbH
- Bremen Online Services Beteiligungs-GmbH
- Bremenports Beteiligungs GmbH, Bremerhaven
- Bremer Theater Grundstücksges. mbH & Co. KG, Bremen
- Bremer Verkehrsgesellschaft mbH, Bremen
- Gesundheit Nord Grundstücks GmbH & Co. KG, Bremen
- Grundstücksentwicklungsgesellschaft Klinikum Bremen-Mitte Beteiligungs-GmbH
- Grundstücksentwicklungsgesellschaft Klinikum Bremen-Mitte GmbH & Co. KG

Die Bremer und Bremerhavener Arbeit GmbH wurde zwischenzeitlich aufgelöst.

Danach verblieben nachfolgende bremischen Mehrheitsgesellschaften

- Gesundheit Nord g GmbH Klinikverbund Bremen
- Gesundheit Nord Dienstleistungen GmbH
- Klinikum Bremen-Mitte GmbH
- Klinikum Bremen-Nord GmbH
- Klinikum Bremen-Ost GmbH
- Klinikum Links der Weser GmbH
- Rehasentrum Bremen GmbH
- Werkstatt Nord gGmbH
- Bremer Bäder GmbH
- BREPARK GmbH
- Hanseatische Naturentwicklungsgesellschaft

- Botanika (Rhododendronpark) GmbH
- Theater Bremen GmbH
- Bremenports GmbH & Co. KG GmbH
- Flughafen Bremen GmbH
- BTZ Bremer Touristik Zentrale Gesellschaft für Marketing und Service mbH
- Fischereihafen-Betriebsgesellschaft
- Glocke Veranstaltungs-GmbH
- Großmarkt Bremen GmbH^
- Bremer-Aufbaubank GmbH
- WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
- Ausbildungsgesellschaft mbH
- Bremen Online Services Entwicklungs- und Betriebs-GmbH & Co. KG
- Bremen.online GmbH

Davon haben folgende Gesellschaften einen Frauenförderplan:

- Gesundheit Nord g GmbH Klinikverbund Bremen
- Gesundheit Nord Dienstleistungen GmbH
- Klinikum Bremen-Mitte GmbH
- Klinikum Bremen-Nord GmbH
- Klinikum Bremen-Ost GmbH
- Klinikum Links der Weser GmbH
- Bremer Bäder GmbH
- BREPARK GmbH
- Theater Bremen GmbH
- Bremenports GmbH & Co. KG GmbH
- Flughafen Bremen GmbH
- Fischereihafen-Betriebsgesellschaft
- Großmarkt Bremen GmbH
- Bremer-Aufbaubank GmbH
- WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
- Bremen Online Services Entwicklungs- und Betriebs-GmbH & Co. KG

Bei der Bremen.online GmbH wird derzeit der Frauenförderplan vorbereitet. Für die

BREPARK GmbH liegt ein allgemeiner Frauenförderplan vor. Für die bremenports GmbH & Co. KG GmbH enthält der Frauenförderplan keine Zeit- und Zielvorgaben. Angabegemäß bemüht sich die bremenports GmbH & Co. KG GmbH stetig den Frauenanteil zu erhöhen. Bei der Bremer Bäder GmbH trat der Frauenförderplan 2011 in Kraft. Bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH ist der Frauenförderplan in Vorbereitung.

Der Senat wird sicherstellen, dass die restlichen Gesellschaften ihrer Verpflichtung zur Aufstellung eines Frauenförderplans im Jahr 2013 nachkommen und darüber hinaus in alle Frauenförderpläne die erforderlichen Zeit- und Zielvorgaben aufgenommen werden. U.a. wird er die Gesellschaften darauf hinweisen, dass ein hoher Frauenanteil unter den Beschäftigten nicht von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Frauenförderplans entbindet.

Von den o.g. bremischen Mehrheitsgesellschaften haben folgende Einheiten eine Frauenbeauftragte:

- Gesundheit Nord g GmbH Klinikverbund Bremen
- Gesundheit Nord Dienstleistungen GmbH
- Klinikum Bremen-Mitte GmbH
- Klinikum Bremen-Nord GmbH
- Klinikum Bremen-Ost GmbH
- Klinikum Links der Weser GmbH
- Bremer Bäder GmbH
- BREPARK GmbH
- Theater Bremen GmbH
- Großmarkt Bremen GmbH
- Bremer-Aufbaubank GmbH
- WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH

Bei der Flughafen Bremen GmbH werden aktuell die vorbereitenden Maßnahmen zur Wahl einer Frauenbeauftragten eingeleitet. Bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH wurde die Frauenbeauftragte in 2012 gewählt.

Der Senat wird darauf hinwirken, dass die Geschäftsführungen der restlichen Gesellschaften die Wahl einer Frauenbeauftragten durch geeignete Maßnahmen

fördern und ermöglichen. Es sollte bereits im Vorfeld geklärt werden, wie die organisatorischen Rahmenbedingungen gestaltet werden, um eine sachgerechte Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.

Die Senatorin für Finanzen wird dem Senat zur Sicherstellung der flächendeckenden Umsetzung der mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) verbundenen Verpflichtung insbesondere zur Aufstellung von Frauenförderplänen und zur Bestellung von Frauenbeauftragten im Rahmen einer erneuten Erhebung in 2013 berichten.